

Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen (veröffentlicht am 18.06.2010 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/10):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Lutherstadt Wittenberg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsteile durch, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 3 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle den Erbbauberechtigten, den Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder den Nießbrauchern eines Grundstücks übertragen wurde.

(2) Die Straßenreinigungssatzung regelt in den §§ 2 bis 4 die Straßenreinigung und den Winterdienst.

(3) Soweit die Reinigung der öffentlichen Straßen nach dieser Satzung in der Verantwortung der Lutherstadt Wittenberg liegt, handelt es sich bei der Straßenreinigung um eine öffentliche Einrichtung, für die Anschlusszwang für das Grundstück besteht (§ 8 GO LSA). Anschlusszwang besteht für alle Grundstücke, die an mindestens einer der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Straßen liegen. Anschlusszwang besteht nicht nur für Grundstücke, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn die vorgenannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind. Anschlusszwang besteht auch für solche Grundstücke, die im Hinterland der Straße liegen, jedoch durch die öffentliche Straße erschlossen sind (sogenannte Hinterlieger). Ein Grundstück ist im Sinne des § 50 StrG LSA erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Im Einzelfall können abweichend vom

Buchgrundstücksbegriff mehrere Grundstücke als wirtschaftliche Einheit veranlagt werden, wenn die Gebührengerechtigkeit dies fordert.

(4) Soweit für ein Grundstück Anschlusszwang für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung besteht, besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer Benutzungszwang für diese Einrichtung. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, besteht für den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Soweit das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet ist, besteht für den Inhaber dieses Nutzungsrechts anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Soweit das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet ist, besteht für den Nießbraucher anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Ist das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 125 Bewertungsgesetz) bewertet, so ist der tatsächliche Nutzer dieses Grundstückes (§ 40 Grundsteuergesetz) auch hinsichtlich der Straßenreinigung benutzungspflichtig.

§ 2 Umfang und Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht umfasst den gesamten öffentlichen Verkehrsraum, der einem Anliegergrundstück vorgelagert ist. Zu diesem gehören:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radbahnen; bei gemeinsamen Rad- und Gehbahnen (Verkehrszeichen 240) gilt bei einer Gesamtbreite bis 2,50 m jeweils die Hälfte als Geh- und Radbahn und bei einer Gesamtbreite über 2,50 m ein Streifen von 1,25 m Breite auf der Fahrbahnseite als Radbahn
- b) Flächen für den ruhenden Verkehr, wie baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Parkstände
- c) das Straßengerinne
- d) Gehbahnen und Schrammborde
- e) Böschungen, Stützmauern, Straßenbegleitgrün, Rabatten, bauliche Anlagen für Fahrbahnen, Radwege, Haltestellen, nicht bebaubare Restflächen
- f) die Überwege
- g) Einlauföffnungen der Straßenentwässerung.

Die Zuordnung dieser Flächen in die Verantwortung der Stadt oder der Anlieger erfolgt in den Straßenlisten der Anlagen 1 und 2.

(2) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Müll, Laub und sonstigen Verunreinigungen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Müll auf den Gehbahnen und dem Straßenbegleitgrün durch die jeweils Verantwortlichen (Anlieger). Als Rabatten gestaltetes Straßenbegleitgrün ist zu harken. Straßenbegleitgrün zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße ist vom Anlieger zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. nach starken Regenfällen, Stürmen und dgl.) sind unverzüglich zu entfernen. Kehrgut ist als Abfall zu Lasten des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf fremde Grundstücke, Grünflächen, in Straßenrinnen, Gräben, Einläufe der Straßenentwässerung u.ä. gebracht werden.

(3) Im Winterdienst sind die Verkehrsflächen für den Kfz-, den Radfahrer- und Fußgängerverkehr durch möglichst gründliches Räumen schnee- und eisfrei zu halten. Verbleibende Glätte ist mit abstumpfenden Streumitteln verkehrs- und trittsicher zu machen.

Die Zuordnung dieser Flächen in die Verantwortung der Stadt oder der Anlieger erfolgt in den Straßenlisten der Anlagen 1 und 2.

(4) In Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3 mit gekennzeichneten Parkständen ist deren Reinigung durch zeitlich begrenzte Halteverbote durch die Stadt zu sichern.

II. Straßenreinigung

§ 3 Straßenreinigung

(1) Soweit nicht die Lutherstadt Wittenberg selbst die Straßenreinigung vornimmt, obliegt sie entsprechend der Zuordnung der Straße in den Straßenlisten der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den ggf. dort vorgenommenen Differenzierungen nach Fahrbahn, Radbahn und Gehbahn den Grundstückseigentümern. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers zur Straßenreinigung verpflichtet. Soweit das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet ist, ist der Inhaber dieses dinglichen Nutzungsrechts anstelle des Grundstückseigentümers zur Straßenreinigung verpflichtet. Soweit das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet ist, ist der Nießbraucher an Stelle des Grundstückseigentümers zur Straßenreinigung verpflichtet. Die zur Straßenreinigung verpflichteten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 EGBGB und Nießbraucher werden in folgendem Anlieger genannt.

(2) Zu reinigende Straßen sind gemäß der Anlage 1 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung, Verschmutzungsgrad und öffentlichem Interesse in Reinigungsklassen eingeteilt.

Reinigungsklasse 1:	Bundes- und Landesstraßen (ohne Ortsteile Boßdorf, Griebö, Kropstädt, Nudersdorf und Straach)
Reinigungsklasse 2:	Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen
Reinigungsklasse 3:	Straßen im Altstadtring
Reinigungsklasse 4:	gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzone
Reinigungsklasse 5:	Kreisstraßen und Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion
Reinigungsklasse 6:	Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Griebö, Kropstädt, Nudersdorf und Straach

(3) Alle anderen nicht in der Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Lutherstadt Wittenberg und der Ortsteile sind auf der Grundlage der Anlage 2 ausschließlich von den Anliegern zu reinigen.

(4) Die Reinigung der Gehbahnen obliegt grundsätzlich den Anliegern. Die Reinigung der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandenen Gehbahnen der Straßen in der Anlage 1, Reinigungsklasse 4, sind davon ausgenommen, da die gesamte Verkehrsfläche der Fußgängerzone durch die Stadt selbst gereinigt wird.

(5) Gehbahnen im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. auch unbefestigte Gehbahnen, Seitenstreifen). Soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325 StVO) nicht vorhanden sind, gilt als Gehbahn ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehbahnen im Sinne dieser Satzung.

(6) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehbahnen.

(7) Die Reinigung der Radbahnen in den Straßen der Anlage 1, Reinigungsklassen 1 bis 3, wird gemäß Tourenplan einmal monatlich durch die Stadt und in den restlichen Wochen durch die Anlieger durchgeführt. Die Radbahnen in den Straßen der Anlage 1, Reinigungsklasse 6, sind 1 x je Woche durch die Anlieger zu reinigen.

(8) Den Verpflichtungen zur Straßenreinigung soll in der Regel vor Sonn- und Feiertagen entsprochen werden.

(9) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass bei Verschmutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem einzelne Straßen oder Straßenteile durch den Sondernutzungsnehmer, Veranstalter zusätzlich gereinigt werden müssen.

(10) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind von den jeweiligen Anliegern zu reinigen. Befinden sich vor den Grundstücken Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, so hat der jeweilige Anlieger die Reinigungspflicht bis zum Fahrbahnrand. Der Bereich der Haltestelle umfasst 15 Meter vor und 15 Meter nach dem Haltestellenschild in Längsrichtung zur Fahrbahn. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb von Buswartehäusern, wie auch die Baulichkeiten.

(11) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt. Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben daneben bestehen, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

III. Winterdienst

§ 4 Winterdienst

(1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen, Plätzen und Radbahnen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 (außer Kreisstraßen) der Anlage 1 durch. Den Winterdienst auf Fahr- und Radbahnen der Bundes- und Landesstraßen führt gemäß den Reinigungsklassen 1 und 6 der Anlage 1 der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, durch. Den Winterdienst auf Fahr- und Radbahnen der Kreisstraßen führt gemäß der Reinigungsklasse 5 der Anlage 1 der Landkreis Wittenberg durch.

(2) Der Winterdienst auf Gehbahnen obliegt in den Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3, 5 und 6 der Anlage 1 und in den Straßen der Anlage 2 den Anliegern. Den Winterdienst auf den baulich ausgewiesenen Plattenbändern, Mosaikbändern und noch baulich vorhandenen Gehbahnen in den Straßen der Reinigungsklasse 4 der Anlage 1 führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch.

(3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehbahnfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehbahnrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(5) Soweit den Anliegern die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb der von Verkehrsteilnehmern genutzten Verkehrsflächen (Rad-, Fahr- und Gehbahnen) nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Straßengerinne und die Straßenabläufe, Hydranten und Absperrschieber müssen von Schnee und Schneematsch freigehalten werden.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr wochentags und 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. Sie sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

(7) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehbahnen, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang, die im öffentlichen Verkehrsraum liegen, derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(8) Bei Eisglätte sind die Gehbahnen grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Unbefestigte Gehbahnen und Seitenstreifen, welche dem

Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt sind und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Flächen der Straße müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

(9) Als Streumaterial ist grundsätzlich Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände sowie bei Blitzeis verwendet werden. Streumaterialrückstände sind bei anhaltender frostfreier Witterung sofort zu beseitigen.

(10) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(11) An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) führt die Stadt den Winterdienst durch.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 4 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, vorbehaltlich neuer landesrechtlicher Regelungen.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung in den Straßen der Anlage 1, Reinigungsklassen 1 bis 4, sowie für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandener Gehbahnen gemäß Anlage 1, Reinigungsklasse 4, Straßenreinigungsgebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 25.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 10/2007 am 18.05.2007, außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung**Reinigungsstufe 1**

(Bundes- und Landesstraßen, ohne Ortsteile Boßdorf, Griebö, Kropstädt, Nudersdorf und Straach)

Straßenreinigung	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn und Gerinne	- 1 x je Woche	- Stadt	zusätzlich bei Bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5
Radbahn	- 1 x je Monat - restliche Wochen vom Monat	- Stadt - Anlieger	
Gehbahn und alle zwischen Grundstück und Fahrbahn vorhandenen öffentlichen Flächen	- 1 x je Woche	- Anlieger	
Straßenentwässerung	- nach Jahresplan	- Stadt	
Winterdienst	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn und Radbahn	- nach Winter- dienst- Einsatzplan	- Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, für Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Ortslage	
Gehbahn	- nach Satzung § 4	- Anlieger	

Lutherstadt Wittenberg:

- Belziger Chaussee (L 124)
- Berliner Straße (B 2, ohne Stichstraßen)
- Berliner Chaussee (B 2, ohne Stichstraßen)
- Dessauer Straße (B 187, außer von Dobschützstraße bis einschließlich Wendekreis, außer Hausnummer 38 bis 46k, 10, 103, 255 bis 264, 289)
- Dresdener Straße (B 187, ohne Stichstraßen)
- Puschkinstraße (L 124)
- Zahnaer Straße (L 126)

Ortsteil Apollensdorf:

- Coswiger Landstraße (B187)

Ortsteil Pratau:

- Bahnhofstraße (L 131 von Alte Wittenberger Straße bis Kienbergstraße)
- Kienbergstraße (L 131, außer Straßenabschnitt im Bereich von Hausnummer 10 bis 13 und Wendeschleife)
- Alte Wittenberger Straße (L 131 von Ortsdurchfahrtsgrenze bis Bahnhofstraße)

Ortsteil Reinsdorf:

- Belziger Straße (L 124, ohne Stichstraßen)

Ortsteil Seegrehna:

- Seegrehnaer Lindenstraße (L 131)
- Wittenberger Straße (L 131)

Die maschinelle Reinigung erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord.

Reinigungsklasse 2**(Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen)**

Straßenreinigung	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn und Gerinne	-1 x je Woche	- Stadt	zusätzlich bei Bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5
Radbahn	-1 x je Monat -restliche Wochen vom Monat	- Stadt - Anlieger	
Gehbahn und alle zwischen Grundstück und Fahrbahn vorhandenen öffentlichen Flächen	-1 x je Woche	- Anlieger	
Straßenentwässerung	-nach Jahresplan	- Stadt	
Winterdienst	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn	-nach Winterdienst- Einsatzplan	- Stadt	
Radbahn			
Gehbahn	-nach Satzung § 4	- Anlieger	

Lutherstadt Wittenberg:

- Am Elbufer (von Friedrich-Wolf-Straße bis westliche Zufahrt Ärztehaus)
- Am Hauptbahnhof (ohne Straßenabschnitt von Bahnhofsgebäude bis Parkflächen neben dem Tunnel Dresdener Straße)
- An der Christuskirche
- Annendorfer Straße (außer von Kreisel Annendorfer Straße bis Berliner Straße und von Triftstraße über Friedrichstraße bis Bebauungsende)
- Arthur-Schnitzler-Straße (von Berliner Chaussee bis Johannes-Runge-Weg)
- Bahnhofsbrücke
- Breitscheidstraße
- Bugenhagenstraße
- Dobschützstraße (einschließlich Dessauer Straße 289)
- Dr.-Behring-Straße (von Otto-Nuschke-Straße bis Tschaikowskistraße, ohne Stichstraßen)
- Eichstraße
- Feldstraße (außer Hausnummer 63 bis 63a)
- Friedrichstraße
- Friedrich-Wolf-Straße (von Dessauer Straße bis Am Elbufer)
- Gartenweg (von Pestalozzistraße bis Parkstraße)
- Hans-Lufft-Straße (von Puschkinstraße bis Dobschützstraße)
- Heubnerstraße
- Johannes-Runge-Weg (von Dr.-Behring-Straße bis Arthur-Schnitzler-Straße)
- Katharinenstraße

- Lerchenbergstraße (von Annendorfer Straße bis Dr.-Behring-Straße, ohne Stichstraßen)
- Lutherstraße (von Am Hauptbahnhof bis Lutherstraße)
- Melanchthonstraße
- Mittelfeld (von Zahnaer Straße bis Fabrikstraße)
- Möllendorfer Straße (außer von Parkstraße bis Waldstraße, Hausnummer 3 bis 6 und ohne Stichstraße zum Baustoffhandel)
- Neumühlenweg
- Nordstraße (von Waldstraße bis Möllendorfer Straße)
- Nussbaumweg
- Parkstraße
- Pestalozzistraße
- Platz der Demokratie (Straßenabschnitt im Bereich von Hausnummer 1 bis 4)
- Potsdamer Ring (von Dresdener Straße bis Bahnhofsbrücke)
- Rote Landstraße (außer von Rothemarkstraße bis Draußgartenstraße)
- Rothemarkstraße (nur Straßenabschnitt von Dobschützstraße bis Möllendorfer Straße, ohne Stichstraßen)
- Schillerstraße
- Schulstraße (von Dr.-Behring-Straße bis Platz der Demokratie und von Platz der Demokratie bis Straße der Befreiung, ohne Stichstraßen)
- Sternstraße
- Straße der Befreiung (von Schulstraße bis Friedrichstraße, ohne Stichstraßen)
- Straße zum Wasserschifffahrtsamt (von Dessauer Straße bis Zufahrt Elberadweg)
- Teucheler Weg (einschließlich Radbahn von Feldstraße bis Berliner Straße)
- Triftstraße
- Tunnel Dessauer Straße
- Tunnel Dresdener Straße
- Waldstraße (von Parkstraße bis Nordstraße)

Ortsteil Apollensdorf:

- Am Heideberg
- Braunsdorfer Straße (von Coswiger Landstraße bis Kastanienweg)
- Heuweg (von Dessauer Straße bis Kastanienweg)
- Kastanienweg (von Braunsdorfer Straße bis Heuweg, ohne Stichstraßen)
- Platanenweg

Ortsteil Pratau:

- Hinter dem Schlossberg
- Kребberg
- Thedinghauser Straße

Ortsteil Reinsdorf:

- Denkmalplatz
- Lindenstraße
- An der Hohen Mühle

Die maschinelle Reinigung erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord.

Reinigungsklasse 3
(Straßen im Altstadttring)

Straßenreinigung	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn und Gerinne	-1 x je Woche	- Stadt	zusätzlich bei Bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5
Radbahn	-1 x je Monat -restliche Wochen vom Monat	- Stadt - Anlieger	
Gehbahn und alle zwischen Grundstück und Fahrbahn vorhandenen öffentlichen Flächen	-1 x je Woche	- Anlieger	
Straßenentwässerung	-nach Jahresplan	- Stadt	
Winterdienst	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn	-nach Winterdienst- Einsatzplan	- Stadt	
Radbahn			
Gehbahn	-nach Satzung § 4	- Anlieger	

Lutherstadt Wittenberg:

- Am Stadtgraben (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Bürgermeisterstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Collegienstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Elbstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Fleischerstraße
- Hallesche Straße (einschließlich Busspur)
- Juristenstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Kupferstraße
- Lutherstraße (außer von Am Hauptbahnhof bis Lutherstraße)
- Mauerstraße
- Marstallstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Mittelstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Neustraße
- Pfaffengasse (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Scharrenstraße
- Schlossplatz
- Töpferstraße (ohne Bereich Fußgängerzone)
- Wallstraße
- Wilhelm-Weber-Straße
- Weserstraße

Reinigungsklasse 4**(gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzone)**

Straßenreinigung	Zeitfolge	verantwortlich
gesamte öffentliche Verkehrsfläche	-Dienstag, Donnerstag und Sonnabend	-Stadt
Straßenentwässerung	-nach Jahresplan	-Stadt
Winterdienst	Zeitfolge	verantwortlich
gesamte öffentliche Verkehrsfläche	-nach Winterdienst- Einsatzplan	-Stadt

Lutherstadt Wittenberg:

- Am Stadtgraben (Bereich Fußgängerzone)
- Bürgermeisterstraße (Bereich Fußgängerzone)
- Collegienstraße (Bereich Fußgängerzone)
- Coswiger Straße
- Elbstraße (Bereich Fußgängerzone)
- Judenstraße
- Juristenstraße (Bereich Fußgängerzone)
- Kirchplatz
- Markt
- Marstallstraße (Bereich Fußgängerzone)
- Mittelstraße (Bereich Fußgängerzone)
- Pfaffengasse (Bereich Fußgängerzone)
- Schloßstraße
- Töpferstraße (Bereich Fußgängerzone)

Reinigungsklasse 5**(Kreisstraßen und Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion)**

In den nachstehend genannten Straßen obliegt den Anliegern die Reinigung aller öffentlichen Verkehrsflächen bis inklusive 40 cm Gossenstreifen sowie im Winter der Räum- und Streudienst auf dem Gehweg. Im Winterdienst werden die Fahr- und Radbahnen der Kreisstraßen vom Landkreis Wittenberg und die Fahr- und Radbahnen der Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion von der Stadt betreut. Eine Gebührenerhebung erfolgt von der Stadt nicht.

Straßenreinigung	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn (40 cm Gosse)	-1 x je Woche	- Anlieger	zusätzlich bei Bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5
Radbahn			
Gehbahn und alle zwischen Grundstück und Fahrbahn vorhandenen öffentlichen Flächen			
Straßenentwässerung	-nach Jahresplan	- Stadt	
Winterdienst	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn	-nach Winterdienst-Einsatzplan	- Stadt für Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion - Landkreis Wittenberg für Kreisstraßen innerhalb der Ortslage	
Radbahn			
Gehbahn	-nach Satzung § 4	- Anlieger	

Lutherstadt Wittenberg:

- Am Alten Bahnhof
- Am Bach (von Berliner Chaussee bis Trafostation)
- Am Luthersbrunnen (nur Buswendestelle)
- An der Stadthalle
- Annendorfer Straße (von Straße der Völkerfreundschaft bis Berliner Straße und von Friedrichstraße bis Hüfnerstraße)
- Arsenalplatz (westlicher Teil)
- Arthur-Schnitzler-Straße (von Johannes-Runge-Weg bis Beethovenweg)
- August-Bebel-Straße (von Clara-Zetkin-Straße bis Pestalozzistraße)
- Bachstraße
- Bahnübergang Altstadtbahnhof
- Bahnstraße (von Friedrichstraße bis Ende KfH-Nierenzentrum)
- Beethovenweg
- Clara-Zetkin-Straße (von Dessauer Straße bis August-Bebel-Straße)

- Dessauer Straße (von Dobschützstraße bis einschließlich Wendekreis)
- Dörffurtstraße
- Dorotheenstraße (von Teucheler Weg bis Dürenerweg)
- Draußgartenstraße (von Parkstraße bis Nordstraße)
- Dürenerweg (von Teucheler Weg bis Dorotheenstraße)
- Emmy-Schach-Straße
- Erich-Mühsam-Straße
- Erich-Weinert-Straße (von Fröbelstraße bis An der Christuskirche)
- Ernst-Moritz-Arndt-Straße
- Fabrikstraße
- Falkstraße
- Fichtestraße
- Fröbelstraße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Gotenweg (von Triftstraße bis Zufahrt Reifendienst)
- Gummiwerkstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Hermann-Duncker-Straße
- Hufelandstraße (von Dessauer Straße bis Robert-Koch-Straße)
- Hüfnerstraße (ohne Stichstraße)
- Johann-Friedrich-Böttger-Straße (von Lutherstraße bis Dörffurtstraße)
- Karl-Marx-Platz (von Lugstraße bis Robert-Koch-Straße)
- Klosterstraße (von einschließlich Zufahrt Mauerstraße bis Juristenstraße)
- Kopernikusstraße (von Rembrandtweg bis Karl-Liebknecht-Straße)
- Kreuzstraße (von Straße der Befreiung bis Schule)
- Lerchenbergstraße (von Lerchenbergstraße bis Sandstraße)
- Lugstraße (von Dessauer Straße bis Karl-Marx-Platz)
- Neun Linden
- Nordendstraße (einschließlich Wendekreis)
- Nordstraße (von Draußgartenstraße bis Waldstraße)
- Otto-Nuschke-Straße (von Dr.-Behring-Straße bis Kreisel Annendorfer Straße, ohne Stichstraßen)
- Paul-Gerhardt-Straße (von Sternstraße bis einschließlich Wendekreis)
- Platz der Jugend
- Rembrandtweg
- Rheinstraße (von Dessauer Straße bis Erich-Mühsam-Straße)
- Robert-Koch-Straße
- Sandstraße (von Schulstraße bis Lerchenbergstraße)
- Schulstraße (von Schulstraße bis Zufahrt Altersheim und von Otto-Nuschke-Straße bis Ende Kindergarten)
- Straße der Völkerfreundschaft (von Schillerstraße bis Annendorfer Straße, außer Stichstraßen)
- Straße zum Wasserschifffahrtsamt (von Zufahrt Elberadweg bis Wasserschifffahrtsamt)
- Teucheler Anger
- Teucheler Straße (von Weinbergstraße bis Teucheler Anger)
- Thomas-Müntzer-Straße (von Berliner Straße bis Sternstraße)

- Weinbergstraße
- Wichernstraße (von Bachstraße bis Sternstraße)
- Wiesigk (nur Buswendeschleife)
- Wirtschaftsweg von Dresdener Straße „alter Friedhof“ bis Bahnbrücke
- Wirtschaftsweg vom Wasserschifffahrtsamt bis Ortsdurchfahrtsgrenze)
- Wöhlerstraße (von Dr.-Behring-Straße bis Beethovenweg einschließlich Buswendeschleife)
- Zeppelinstraße
- Zimmermannstraße

Ortsteil Abtsdorf:

- Am Hang
- Bülziger Straße (K 2010)
- Euperscher Anger (nur Buswendeschleife)
- Karlsfelder Straße (K 2010)
- Friedhelm-Gärtner-Straße (von Siedlerallee bis Am Hang)
- Mühlengrund (K 2010)
- Platz des Friedens
- Siedlerallee (von Bülziger Straße bis Platz des Friedens und von Platz des Friedens bis zur Gemarkungsgrenze)

Ortsteil Apollensdorf:

- Alte Dorfstraße (von Coswiger Landstraße bis Roßlauer Straße)
- Hubertusstraße
- Roßlauer Straße

Ortsteil Boßdorf:

- Assau (einschließlich von Ortstafel bis zur L 123)
- Boßdorfer Dorfstraße (von L 123 Höhe Hausnr. 12 bis L 123 Höhe Hausnr. 8, zwischen Dorfteich und Hausnr. 54 und von L 123 bis Zum Hirtenfeld)
- Kerzendorf (ohne unbefestigte Zufahrt zur Hausnr. 10 und ohne unbefestigten Weg von Ecke Hausnr. 33 in Richtung Garrey)
- Kuh-Damm
- Lobbesser Weg
- Niemecker Straße (K 2012)
- Niemecker Straße (von K 2012 bis Hausnr. 6)
- Straße zwischen Lobbesser Weg und Niemecker Straße
- Weddiner Straße (K 2012)
- Weddin (K 2012)
- Weddin (ohne unbefestigte Umfahrung um Hausnr. 19 und Zufahrt Hausnr. 19a)
- Zum Hirtenfeld

Ortsteil Griebo:

- Grieboer Dorfstraße (von Straße der Freundschaft gegenüber Bahnunterführung bis Straße der Freundschaft gegenüber ehemaliger Landgasthof)
- Grieboer Gartenweg
- Grieboer Kiefernweg (von Kohlgarten bis Waldweg)
- Grieboer Schulstraße (von Kohlgarten bis Zufahrt Sportplatz)
- KAP-Straße (von Straße der Freundschaft bis Gemarkungsgrenze)
- Kohlgarten (einschließlich Buswendeschleife)
- Nudersdorfer Weg (von Straße der Freundschaft bis Pappelweg)
- Pappelweg
- Waldweg (von Grieboer Kiefernweg bis Grieboer Gartenweg)

Ortsteil Kropstädt:

- Am Schlosspark (von L 123 bis Parkplatzende Gemeindezentrum)
- Gutenbergstraße
- Jahmo (K 2012)
- Jahmo (Buswendeplatz, von K 2012 bis Hausnr. 28a einschließlich Weg zum Friedhof, von Hausnr. 28a bis zum Abzweig zum Grundstück Hausnr. 33, Gemeindestraße von K 2012 Höhe Hausnr. 22 über Hausnr. 15a bis K 2012 Höhe Hausnr. 15 und Weg zwischen Hausnr. 1b und Hausnr. 2 bis Ende Bebauung)
- Jahmoer Straße (einschließlich Buswendeschleife)
- Köpnick (K 2012)
- Köpnick (von K 2012 bis Hausnr. 16c, Gemeindestraße von K 2012 Ecke Hausnr. 5a bis K 2012 Ecke Hausnr. 9, von Hausnr. 25 bis Hausnr. 28, Weg zwischen Hausnr. 1 und Hausnr. 8 von K 2012 bis Ende Bebauung und Buswendeschleife)
- Kropstädter Gartenstraße
- Kropstädter Lindenstraße (von L 123 bis Hausnr. 15 c, von L 123 bis Hausnr. 24, von Hausnr. 24 bis zum Denkmal und von L 123 bis zur Garage Grundstücksrückseite Hausnr. 35)
- Ließnitzer Straße
- Mundschenkstraße
- Schäferlei (außer von Hausnr. 1b bis Weddiner Weg)
- Weddiner Weg (außer von Hausnr. 8a bis Hausnr. 12)
- Wüstemark (außer von Hausnr. 14 bis zum Friedhof)

Ortsteil Mochau:

- Hauptstraße (K 2011)
- Hauptstraße (einschließlich unbefestigter Weg von Hausnr. 7 bis zum Friedhof)
- Köpnicker Weg
- Kolonieweg
- Meisterstraße
- Thießen (K 2011)

- Thießen (einschließlich unbefestigter Weg von der K 2011 bis zum Friedhof)
- Zahnaer Waldweg

Ortsteil Nudersdorf:

- Dobiener Straße (von Pülziger Straße bis Kindergarten, einschließlich Buswendeplatz Schule)
- Graboer Straße (K 2101)
- Kirchstraße (von Belziger Landstraße bis zur Sandwäsche)
- Möllendorfer Breite (von Pülziger Straße bis Weg zwischen Möllendorfer Breite und Ring 2 „Schmidt’s Berg“)
- Privatweg (von Dobiener Straße bis Nudersdorfer Straße)
- Pülziger Straße (von Dobiener Straße bis Ring 1, einschließlich Buswendeplatz Friedhof)
- Ring 1 (von Pülziger Straße bis Weg zwischen Möllendorfer Breite und Ring 2 „Schmidt’s Berg“)
- Verlängerungsweg zwischen Möllendorfer Breite und Ring 2 „Schmidt’s Berg“
- Unter den Linden (von Belziger Landstraße bis Pülziger Straße, ohne Sackgasse und Stichstraßen)
- Zum Ring

Ortsteil Pratau:

- Alte Wittenberger Straße (K 2020 von Dabruner Straße bis Bahnhofstraße)
- Alte Wittenberger Straße (von Dabruner Straße bis einschließlich Buswendeschleife)
- Am Feuerwehrplatz
- An den Brandmaßen (von Kienbergstraße bis Ludwig-Jahn-Straße)
- Bahnhofstraße (von Hüfnergasse bis Emil-Krüger-Straße)
- Brückenkopf (von B 2 bis Wendestelle Pegelhaus)
- Dabruner Straße (K 2020)
- Emil-Krüger-Straße (ohne Stichstraße)
- Hoyerwiesenweg (von Kienbergstraße bis Friedhof)
- Hüfnergasse
- Katharina-von-Bora-Straße (ohne Stichstraße)
- Kienbergstraße (Straßenbereich Hausnummern 10 bis 13 inklusive Wendeschleife)
- Ludwig-Jahn-Straße
- Marktplatz
- Pratauer Feldstraße (von Pratauer Südstraße bis Katharina-von-Bora-Straße)
- Pratauer Lindenstraße (von Alte Wittenberger Straße bis Emil-Krüger-Straße)
- Pratauer Schulstraße
- Pratauer Südstraße
- Prof.-Körnicker-Straße
- Schwarzer Weg (von Pratauer Feldstraße bis Straße der Jugend)
- Straße der Jugend

- Wachsdorf (von Ortsdurchfahrtsgrenze bis einschließlich Buswendestelle)
- Wolfswinkel (von Kienbergstraße bis Ludwig-Jahn-Straße)

Ortsteil Reinsdorf:

- Am Wallberg (von Dorfstraße bis Bebauungsende)
- Belziger Straße (Zufahrt zur Hausnr. 95)
- Dobiener Bachstraße (von Waldeck bis Belziger Straße und von Belziger Straße bis Kindergarten)
- Dorfstraße (von Belziger Straße bis Furthstraße)
- Furthstraße
- Heinrich-Heine-Weg (inklusive Buswendestelle)
- Nudersdorfer Straße (von Schmilkendorfer Straße bis Privatweg)
- Reinsdorfer Gartenweg (von Strandbadstraße bis Reinsdorfer Nordstraße)
- Reinsdorfer Nordstraße (von Denkmalplatz bis Reinsdorfer Gartenweg)
- Schmilkendorfer Straße
- Schulplatz (von Südstraße bis Feuerwehrdepot)
- Sebastian-Bach-Straße
- Strandbadstraße
- Südstraße (von An der Hohen Mühle bis Schulplatz)
- Waldeck

Ortsteil Schmilkendorf:

- Dobiener Weg (von Lindenallee bis Grüntalmühlweg)
- Grüntalmühlweg (von Dobiener Weg bis Zufahrt Feuerwehr)
- Kirchbergstraße
- Lindenallee (K 2011)

Ortsteil Seegrehna:

- Molkereistraße (nur Einbahnstraße)
- Molkereistraße (K 2041)
- Mühlstraße (von Wittenberger Straße bis Seegrehnaer Neustraße)
- Seegrehnaer Mittelstraße
- Seegrehnaer Neustraße

Ortsteil Straach:

- Alte Straacher Mühle
- Am Sandberg
- Berkau
- Grabo einschließlich Buswendeschleife (ohne unbefestigten Weg zwischen Hausnr. 22 und Hausnr. 35)
- Lückenweg
- Niemegker Weg
- Straacher Bergstraße
- Straacher Dorfplatz
- Straacher Feldstraße
- Straacher Gartenstraße
- Straacher Landstraße (nur Bushaltestelle)

- Straacher Schulweg
- Straacher Waldstraße
- Straße des Friedens (einschließlich Buswendeschleife)

Reinigungsklasse 6

(Bundes- und Landesstraßen der Ortsteile Boßdorf, Griebö, Kropstädt, Nudersdorf und Straach)

Eine Gebührenerhebung erfolgt von der Stadt nicht.

Straßenreinigung	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn	-bei Bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5	- Stadt	
Radbahn Gehbahn und alle zwischen Grundstück und Fahrbahn vorhandenen öffentlichen Flächen	-1 x je Woche	- Anlieger	zusätzlich bei Bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5
Straßenentwässerung	-nach Jahresplan	- Stadt	
Winterdienst	Zeitfolge	verantwortlich	
Fahrbahn	-nach Winterdienst- Einsatzplan	- Landesbetrieb Bau Sachsen- Anhalt, Niederlassung Ost, für Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Ortslage	
Radbahn			
Gehbahn	-nach Satzung § 4	- Anlieger	

Ortsteil Boßdorf:

- Boßdorfer Dorfstraße (L 123)
- Kerzendorf (L 123)

Ortsteil Griebö:

- Straße der Freundschaft (B 187)

Ortsteil Kropstädt:

- Am Schlosspark (L 123)
- Kropstädter Lindenstraße (L 123)
- Wüstemark (L 123)

Ortsteil Nudersdorf:

- Belziger Landstraße (L 124)

Ortsteil Straach:

- Berkauer Straße (L 123)
- Berkau (L 123)
- Straacher Dorfplatz (L 123)
- Straacher Landstraße (L 124)

Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Zur Anlage 2 zählen alle Straßen und Straßenabschnitte der Lutherstadt Wittenberg einschließlich der Ortsteile, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, wo die Straßenreinigung und der Winterdienst auf die Verantwortlichen nach § 1 der Satzung übertragen werden. Die Anforderungen zur Straßenreinigung richten sich nach § 3 und die Anforderungen zum Winterdienst nach § 4 dieser Satzung. Anlagen zur Straßenentwässerung, außer dem Gerinnebereich, unterliegen der Stadt.